



EDITORIAL

Im Juli 2021 feierte die Weltöffentlichkeit eine Revolution des Internationalen Steuerrechts: Die G20-Finanzminister hatten sich bei ihrem Treffen in Venedig auf eine weitgehende Reform des Internationalen Steuerrechts geeinigt und das „Zwei-Säulenmodell“ aus der Taufe gehoben. Die Maßnahmen der ersten Säule (Pillar 1) zielen auf eine faire Verteilung des internationalen Steuerkuchens ab, während die zweite Säule (Pillar 2) eine globale Mindestbesteuerung von 15 % für internationale Konzerne vorsieht. Dabei war die Einigung alles andere als einfach, zu unterschiedlich waren doch die Partikularinteressen. Umso bemerkenswerter erscheint nun der Zeitplan. Noch vor Weihnachten 2021 legte die OECD einen konkret formulierten Umsetzungsvorschlag für eine Mindestbesteuerung vor, der noch im Jahr 2022 umgesetzt und bereits 2023 in Kraft treten soll. Zwei Tage später, also kurz vor Jahreswechsel folgte ein Richtlinienvorschlag der EU, welcher die zeitlichen Ambitionen bekräftigt. Für wen die globale Mindeststeuer gilt und wer sich damit zeitnah auseinandersetzen muss, erfahren Sie in dieser Ausgabe des PSP-Newsletters.



Dr. Alexander Reichl
Steuerberater

INHALT

**Die globale Mindestbesteuerung –
Kommt sie oder kommt sie nicht?**

**Geänderte BFH-Rechtsprechung:
Disquotale Gewinnausschüttungen
in der GmbH sind steuerlich
anzuerkennen**

**Noch einmal und wichtiger denn je:
Transparenzregister-Compliance für Ihr
Unternehmen!**

**Private Nutzung von Elektrofahrrädern
und Umsatzsteuer nach Auffassung des
BMF**

Die globale Mindestbesteuerung – Kommt sie oder kommt sie nicht?

- Selten stand das Internationale Steuerrecht so im Fokus der Medien wie während des G20-Finanzminister-Treffens im Juli 2021 in Venedig. Nachdem sich das „Inclusive Framework on BEPS“ der OECD am 1. Juli 2021 auf eine weitgehende Reform geeinigt hatte, folgten die G20-Finanzminister den Vorschlägen der OECD und beschlossen eine Reform des Internationalen Steuerrechts, die auf einem Zwei-Säulenmodell fußt.

Die Maßnahmen der ersten Säule („Pillar 1“) zielen auf eine faire Verteilung des Besteuerungssubstrats von Großkonzernen ab, die zweite Säule („Pillar 2“) hingegen sieht eine globale Mindestbesteuerung von 15 % für international tätige Konzerne vor. Diesen Beschlüssen ist ein jahrelanges Ringen zwischen den Staaten vorausgegangen. So wollten die USA unter der Trump-Administration von einer Neuverteilung internationaler Besteuerungsrechte – die insbesondere die Gewinne von US-Tech-Giganten im Auge hat – nichts wissen. Niedrigsteuerländer wie Irland wiederum opponierten hinter den Kulissen gegen die Einführung einer globalen Mindestbesteuerung.

Mit Blick auf die großen Differenzen vermag die nun entstandene Dynamik zur Implementierung des umfangreichen Reformvorhabens den ein oder anderen durchaus verwundern. Nach dem man sich im Oktober 2021 auf wesentliche Eckpunkte der Maßnahmen geeinigt hatte, legte die OECD noch kurz vor Weihnachten 2021 einen konkret formulierten Umsetzungsvorschlag für eine globale Mindestbesteuerung vor. Dabei ist es beabsichtigt, die Regelungen in den teilnehmenden Staaten (das Inclusive Framework on BEPS umfasst Anfang April 2022 insgesamt 141 Staaten) noch im Jahr 2022 in nationales Recht umzu-

setzen. Schließlich sollen die Maßnahmen dann in 2023 Rechtswirkung entfalten.

Nur zweite Tage später – nahezu in „Lichtgeschwindigkeit“ – folgte ein Richtlinienvorschlag der Europäischen Union zur Einführung einer globalen Mindestbesteuerung. Inhaltlich wurden dabei die OECD-Vorgaben sowie der Zeitplan weitgehend übernommen. Um den zeitlichen Ambitionen Rechnung zu tragen, hat die OECD schließlich am 14. März 2022 eine 228 Seiten umfassende Kommentierung der OECD-Regeln zur globalen Mindestbesteuerung veröffentlicht und damit Antworten auf einige der zahlreichen offenen technischen Fragen geliefert.

Neben der Säule 2 zur globalen Mindestbesteuerung treibt die OECD aber auch die Arbeiten an Säule 1 voran. So wurden am 4. Februar 2022, 5. April 2022 und 14. April 2022 drei Diskussionspapiere von der OECD veröffentlicht, die konkrete Umsetzungsvorschläge für die Neuverteilung von Besteuerungsrechten vorsehen. Der zeitliche Umsetzungsplan für die erste Säule ist nicht weniger ambitioniert wie für Säule 2: Noch in 2022 soll ein multilaterales Abkommen bezüglich des zu verteilenden sogenannten „Amount A“ vorgelegt und von den teilnehmenden Staaten unterzeichnet werden. Das Abkommen soll dann ebenfalls bereits in 2023 in Kraft treten.

Ob die genannten Umsetzungsfristen für Pillar 1 und Pillar 2 gehalten werden können, erscheint – auch vor dem Hintergrund der Komplexität der Regelungen – kaum vorstellbar. Dies zeigt sich bereits auf Ebene der 27 EU-Staaten. Sowohl in der ECOFIN-Sitzung vom 15. März 2022 als auch in der Sitzung vom 5. April 2022 konnten

sich die Finanzminister der EU-Staaten auf keine finale Fassung einigen. So wollte Polen einer Kompromisslösung nicht zustimmen, da es nach deren Standpunkt einer rechtlich verbindlichen Verknüpfung der Implementierung von Pillar 1 und Pillar 2 bedarf, eine solche aber nicht vorgesehen ist. Eine diesbezügliche Absichtserklärung der EU-Staaten reicht Warschau offenbar nicht aus. Damit ist derzeit offen, ob auf EU-Ebene die geforderte Einstimmigkeit erreicht werden kann. Die Diskussion wird bei der nächsten ECOFIN-Sitzung am 24. Mai 2022 in die nächste Runde gehen.

Für deutsche Unternehmen stellen sich nun gleich zwei steuerliche „Gretchen-Fragen“: Zum einen, ob nun tatsächlich mit der Einführung von Pillar 1 und Pillar 2 gerechnet werden muss und zweitens, wenn ja, welche Unternehmen denn überhaupt von den Regelungen betroffen sein werden. Die Antwort auf die erste Frage fällt nicht ganz leicht. Betrachtet man allerdings die Aufbruchstimmung in der Verwaltung und die breite politische Unterstützung der Maßnahmen, so erscheint es durchaus vorstellbar, dass sich die internationale Steuerlandschaft in Kürze verändern wird, auch wenn es möglicherweise nicht – wie angestrebt – bereits in 2023 dazu kommt.

Insofern müssen sich deutsche Unternehmen mit der Frage auseinandersetzen, ob sie gegebenenfalls von den neuen Regelungen betroffen sein könnten. Hinsichtlich Pillar 1 ist die Antwort wohl eher einfach, da nur Unternehmen tangiert sind, deren Jahresumsatz EUR 20 Mrd. übersteigt und die gleichzeitig eine Umsatzrendite von mehr als 10 % erzielen. Diese Voraussetzungen dürften in Deutschland nur wenige Unternehmen erfüllen.

PSP-Praxistipp

Unabhängig davon wird sich auch der gehobene deutsche Mittelstand mit der globalen Mindestbesteuerung (Pillar 2) auseinandersetzen müssen.

Der Grund: Betroffen sind grundsätzlich auch alle Unternehmensgruppen mit einem Konzernumsatz von mehr als EUR 750 Mio. Dies gilt umso mehr, als die OECD die genannte Umsatzschwelle lediglich empfiehlt und es den Staaten anheimstellt eine niedrigere Umsatzgrenze festzusetzen. Da der Richtlinienentwurf der EU-Kommission drakonische Strafen für die Nichteinhaltung der Vorgaben zur Mindestbesteuerung vorsieht, sollten die von der Regelung potenziell betroffenen Steuerpflichtigen in jedem Fall frühzeitig prüfen, welche Maßnahmen für ihr Unternehmen zu ergreifen sind.

Geänderte BFH-Rechtsprechung: Disquotale Gewinnausschüttungen in der GmbH sind steuerlich anzuerkennen

- Ein Ärgernis in der steuerlichen Gestaltungspraxis – insbesondere bezogen auf GmbH-Strukturen – bestand bisher darin, dass der Gewinnverwendungsbeschluss in einer Kapitalgesellschaft nur für alle Gesellschafter einheitlich getroffen werden konnte. Demnach war der Gewinn mit Wirkung für alle Gesellschafter ganz oder teilweise entweder zu thesaurieren oder an alle Gesellschafter auszuschütten. Eine unterschiedliche Gewinnverwendung für die einzelnen Gesellschafter war hingegen nicht möglich.

Nach einer aktuellen Entscheidung des BFH gilt dieser Grundsatz nicht mehr. Demnach sind zukünftig sogenannte gespaltene bzw. inkongruente Gewinnverwendungsbeschlüsse steuerlich anzuerkennen. In welcher Höhe die Gesellschafter am Unternehmen beteiligt sind, ist dabei unerheblich. Die praktische Folge hieraus ist, dass beispielsweise an den Minderheitsgesellschafter der ihm zustehende Gewinnanteil ausgeschüttet werden kann, während der Gewinnanteil des Mehrheitsgesellschafters thesauriert wird und auf einer individualisierten gesellschafterbezogenen Gewinnrücklage im Unternehmen verbleibt. Diese geänderte höchstrichterliche Rechtsprechung eröffnet gerade innerhalb von Familiengesellschaften eine lange vermisste Gestaltungsmöglichkeit. Denn es bestand oft der familiäre Wunsch, Gewinne an den bereits als Minderheitsgesellschafter am Familienunternehmen beteiligten Nachfolger zu Zwecken des persönlichen Vermögensaufbaus auszuschütten. Der Gewinnanteil des „Seniors“ als Mehrheitsgesellschafter soll hingegen zur Stärkung des Eigenkapitals im Unternehmen verbleiben.

Nach der geänderten Rechtsprechung des BFH ist dies nunmehr möglich. Voraussetzung hierfür ist eine entsprechende Regelung im Gesellschaftsvertrag und ein darauf basierender ordnungsgemäßer Gesellschafterbeschluss. Gleichzeitig sind entsprechende für die Gesellschafter individualisierte Unterkonten innerhalb der Gewinnrücklage einzurichten.

PSP-Praxistipp

Gerade für Familienunternehmen mit einem generationsübergreifenden größeren Gesellschafterkreis schafft das BFH-Urteil neue Spielräume für den privaten Vermögensaufbau, aber auch für die erbschaftsteuerliche Gestaltungsberatung. Zugleich wächst die Attraktivität der Rechtsform der GmbH. Mit Blick auf die geänderte Rechtslage sollten die aktuellen GmbH-Satzungen in jedem Fall überprüft und den Erfordernissen der neuen BFH-Rechtsprechung entsprechend angepasst werden. Wir unterstützen Sie hierbei gerne.

Mit einem gewissen Stolz soll nicht unerwähnt bleiben, dass der BFH in seinen Urteilsgründen an maßgeblicher Stelle einen Aufsatz von zwei Partnern von PSP heranzieht und seine geänderte Rechtsprechung damit begründet (Erhart/Riedel, BB 2008,2266).

Noch einmal und wichtiger denn je: Transparenzregister-Compliance für Ihr Unternehmen!

■ Die Praxis zeigt: Das Transparenzregister und die damit verbundene Verwaltungshandhabung halten den Mittelstand weiterhin auf Trab! Wie bereits berichtet, müssen nunmehr nahezu alle Unternehmen ihre wirtschaftlich Berechtigten zum Transparenzregister melden. In Zukunft wird selbst die GbR von der Mitteilungspflicht nicht verschont werden, sofern sie nach Inkrafttreten der Reform des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) zum 1. Januar 2024 im neuen Gesellschaftsregister eingetragen sein sollte.

Ermittlung bisweilen komplex

Bereits die Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten ist häufig komplex, zumal bei Unternehmensgruppen und mithin mittelbaren Beteiligungsverhältnissen. Besonderheiten sind auch bei schuldrechtlichen Nebenvereinbarungen zu beachten, wenn hierdurch das wirtschaftliche Interesse von der rein gesellschaftsrechtlichen Lage abweicht. Stets ist dabei auch die jeweils geltende Verwaltungsauffassung zu befolgen. Bei der nunmehr umfassenden und rechtsformunabhängigen Pflicht zur Mitteilung des oder der wirtschaftlich Berechtigten können auch die interne Verantwortlichkeit für die Pflichterfüllung sowie vermeintlich bestehende Ausnahmen besondere „Fallstricke“ bilden.

Auszug aus dem Transparenzregister ist wichtiger „Reisepass“

So stellen sich im alltäglichen Rechtsverkehr vor allem die folgenden Probleme für Unternehmen, die mit den geltenden Bestimmungen des neuen Geldwäscherechts und vor allem mit den Mitteilungspflichten zum Transparenzregister nicht konform gehen:

- Drohendes Bußgeld in Höhe von bis zu 10 % des Gesamtumsatzes,
- Nachteile im laufenden Rechts- und Geschäftsverkehr als Folge des „naming & shaming“ oder eines sogenannten Unstimmigkeitsverfahrens (z. B. Beurkundungsverbote bei notariell zu beurkundenden Rechtsgeschäften, Ausschluss von öffentlichen Ausschreibungen),
- drohende Unstimmigkeitsmitteilungen, welche zeitintensiv sowie daher unangenehm sind und im ungünstigsten Falle in ein Bußgeldverfahren münden können.

Allein diese Beispiele zeigen, dass ein stets korrekter Transparenzregisterauszug bereits heute ein wichtiger „Reisepass“ ist, um Ihr Unternehmen möglichst hürdenlos durch den Geschäftsverkehr zu steuern.

PSP-Praxistipp

So gesehen liegt es auf der Hand, sich angemessen über die bestehenden Mitteilungspflichten zum Transparenzregister zu informieren sowie geeignete Compliance-Maßnahmen zur Sicherstellung der fortlaufenden Pflichterfüllung einzurichten. Gerne unterstützt Sie das Beraterteam von PSP bei sämtlichen Fragen rund um die Ermittlung der wirtschaftlich Berechtigten sowie bei der Erfüllung von Mitteilungspflichten für Ihr Unternehmen. Denn allenfalls eine inhaltlich wie formal richtige Mitteilung schützt vor Ungemach.

Private Nutzung von Elektrofahrrädern und Umsatzsteuer nach Auffassung des BMF

- Die Überlassung von Pkws und Fahrrädern seitens des Arbeitgebers an sein Personal für die private Nutzung hat Auswirkungen sowohl auf die Ertragsteuern als auch die Umsatzsteuer. Während der Gesetzgeber im Bereich der Ertragsteuern Vergünstigungen geschaffen hat, ist dies bei der Umsatzsteuer allerdings nicht geschehen. Es gelten insoweit nach wie vor die allgemeinen Grundsätze. Diese sind höchst komplex und höchststrichterlich noch nicht geklärt, sodass sie selbst Spezialisten durchaus ins Schwitzen bringen können. Das BMF hat nun mit Datum vom 7. Februar 2022 ein Schreiben in Bezug auf die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage für die Überlassung von Elektrofahrrädern und Fahrrädern (nachfolgend auch nur „Drahtesel“) an das Personal veröffentlicht. Aber ein Schritt nach dem anderen.

Die Überlassung von Drahteseln erfolgt regelmäßig entweder als Lohnerhöhung, d. h. als zusätzliche Vergütung oder im Rahmen einer Gehaltsumwandlung oder durch eine Sonderrechtsbeziehung. Der Arbeitgeber kann dabei die Drahtesel entweder kaufen oder leasen. Auf das Leasinggeschäft haben sich in den letzten Jahren einige große Anbieter spezialisiert. Von diesem Angebot hat die Praxis lebhaft Gebrauch gemacht.

Anders als bei den Ertragsteuern ist die Bemessungsgrundlage für Zwecke der Umsatzsteuer in Bezug auf die private Nutzung sowie für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte nicht durch besondere Abschläge privilegiert.

Wesentliche Aussagen des BMF-Schreibens

Das BMF bleibt bei seiner seit Langem praktizierten Rechtsauffassung, dass die Überlassung der Drahtesel für private Zwecke entgeltlich erfolgt, selbst wenn das Personal keine Zahlungen an seinen Arbeitgeber zu leisten hat. Sein Entgelt soll dann in allen Fällen in der anteiligen Arbeitsleistung bestehen (sogenannter „tauschähnlicher Umsatz“). Das Gesetz sieht hierfür vor, dass der Wert jedes Umsatzes (Umsatz des Arbeitgebers: Überlassung des Drahtesels; Umsatz des Arbeitnehmers: anteilige Arbeitsleistung) als Entgelt für den anderen Umsatz gilt. Der Wert der Arbeitsleistung ist dabei zu schätzen und bemisst sich nach den Ausgaben einschließlich der Nebenleistungen, die der Arbeitgeber aufwendet. Da der Drahtesel aber regelmäßig auch für geschäftliche Zwecke genutzt wird, muss insoweit auch der Privatanteil geschätzt werden. Aus Sicht des BMF ist hierfür die Führung eines Fahrtenbuches mangels Tachometers nicht zielführend.

Um die damit einhergehenden Schwierigkeiten sowie vorprogrammierte Streitigkeiten zu vermeiden, ermöglicht das BMF den Arbeitgebern als Bemessungsgrundlage für die Überlassung die bei Firmenwagen bekannte 1%-Methode (auf volle Hundert Euro abgerundeter Bruttolistenpreis) heranzuziehen. Und wie erwähnt, anders als bei den Ertragsteuern, gibt es bei der Umsatzsteuer keine Abschläge, auch nicht für sogenannte S-Pedelecs, die eine Straßenzulassung besitzen, soweit das BMF-Schreiben. Als Schmankerl, dem m. E. aber keine praktische Bedeutung zukommt, entfällt eine Besteuerung, wenn der abzurundende Bruttolistenpreis EUR 500 unterschreitet.

PSP-Praxistipp

Es bleibt dabei: Die Umsatzsteuer und die Ertragsteuern haben unterschiedliche Bemessungsgrundlagen für die Überlassung von (elektrischen) Fahrrädern an das Personal. Der Vorsteuerabzug im Zusammenhang mit deren Überlassung bleibt unter den allgemeinen Voraussetzungen bestehen. Dies gilt selbst dann, wenn der BFH auf Basis der Rechtsprechung des EuGH in einem bei ihm anhängigen Nachfolgeverfahren entscheiden sollte, dass die Überlassung in der konkreten Ausgestaltung unentgeltlich erfolgt. Eine Klarstellung

bringt das Schreiben dahin gehend, dass die Grundsätze auf alle Elektrodrahtesel zur Anwendung kommen. Viele Fragen bleiben jedoch weiter unbeantwortet. Auch wenn umsatzsteuerlich eher wenig „sexy“ und administrativ durchaus anspruchsvoll, ist die Überlassung von Drahteseln an das Personal ein guter Beitrag zum Klimaschutz.

INFOS

Kontakt:

Stefan Heinrichshofen (s.heinrichshofen@psp.eu)

GRUNDSTEUERREFORM – HANDLUNGSBEDARF FÜR GEMEINNÜTZIGE KÖRPERSCHAFTEN

Der von PSP erstellte **Leitfaden „Die Grundsteuerreform 2022“** wurde im Hinblick auf die Besonderheiten, die sich aufgrund der Reform für gemeinnützige Körperschaften ergeben, ergänzt. Auch Stiftungen, Vereine und andere gemeinnützige Körperschaften finden hier eine Antwort auf die Frage, ob bis zum 31.10.2022 eine Einheitswerterklärung abgegeben werden muss. Zudem werden die wesentlichen Vorgaben des Gesetzgebers in Bezug auf das Bewertungsverfahren und die Ermittlung der Grundsteuer dargestellt.



Zum Download

Manager Magazin prämiert PSP München

Das Manager Magazin hat in einer gemeinsamen Studie mit der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Management und Beratung (WGMB) zum vierten Mal die Wirtschaftsprüfungsbranche untersucht und die Branchen-Champions ermittelt. Mit dem Gütesiegel „Deutschlands beste Wirtschaftsprüfer 2022/23 für den Mittelstand“ zeichnet das Manager Magazin Wirtschaftsprüfer aus, die ihre Mandanten mit herausragender Leistung überzeugen.

Gemäß dieser renommierten Studie zählt die PSP Peters, Schönberger GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft auch in 2022/23 zu den „besten deutschen Wirtschaftsprüfern

im Mittelstand“ und kann damit die besondere Kompetenz und Expertise für mittelständische Mandanten erneut unter Beweis stellen. „Wir freuen uns sehr über diese Auszeichnung und bedanken uns herzlich bei unseren Mandanten für das uns entgegengebrachte Vertrauen. Das schöne Ergebnis der Studie basiert insbesondere auf der umfangreichen Kompetenz, Erfahrung und Expertise des gesamten PSP-Teams“, so Andreas Vogl, PSP-Partner, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater.

In insgesamt 18 Kriterien wurde PSP München mit „exzellent“ oder „sehr gut“ bewertet und lag damit meist über dem Durchschnitt der Siegelträger.



Das Standardwerk zur Stiftungsrechtsreform 2021

Die PSP-Autoren Prof. Dr. Manfred Orth und Dr. Matthias Uhl erläutern und analysieren ausführlich die neue Rechtslage nach Inkrafttreten des „Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts“ zum 1. Juli 2023. Die Publikation beleuchtet eingehend die zahlreichen gesetzlichen Änderungen und ist damit eine wertvolle Hilfe für die Stiftungspraxis bei der Anwendung und Umsetzung des neuen Rechts.

Zu bestellen unter: www.otto-schmidt.de
ISBN 978-3-504-20703-8

Impressum

Der PSP-newsletter gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen PSP auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Redaktionelle Auswahl und Kontakt: Roland W. Graf (r.graf@psp.eu) und Stefan Groß (s.gross@psp.eu); Peters, Schönberger & Partner mbB, Schackstraße 2, 80539 München, Tel.: +49 89 38172-0, E-Mail: psp@psp.eu, Internet: www.psp.eu; Layout: somuchbetternow.de